



REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 19.400/53-GD/1973

19. Juli 1973

B E R I C H T

über die Tätigkeit des Österreichischen

UN-Polizeikontingents auf Cypern

für das

J a h r 1 9 7 2 .

A.) Allgemeines.

Die Vereinten Nationen unterhalten im Rahmen der "United Nations peace-keeping Force in Cyprus" (UNFICYP) seit dem Jahre 1964 in Cypern auch zivile Polizeikontingente. Die Sollstärke dieser Zivilpolizeikontingente betrug im Jahre 1972 175 Mann. Davon stellten

Österreich	55 Mann,
Australien	40 Mann,
Dänemark	40 Mann und
Schweden	40 Mann.

Mit der Leitung ("police adviser") dieser zivilen Polizeikontingente wurde vom Generalsekretariat der Vereinten Nationen am 1.2.1972 ein Beamter des Bundesministeriums für Inneres betraut. Er steht in einem direkten Dienstverhältnis zu den Vereinten Nationen.

Die Aufgaben des Österreichischen Polizeikontingents (ÖPC) sind - wie die aller zivilen Polizeikontingente - sehr vielfältig. Sie erstrecken sich von der Kontroll- und Beobachtungstätigkeit in den einzelnen Distrikten über Interventionen auf dem Gebiet der Wasser- und Stromversorgung bis zur Durchführung von Speziale Eskortierungen u.ä. Die gestellten Anforderungen sind sehr hoch und können nur dank des hervorragenden Ausbildungsstandes der österreichischen Beamten gemeistert werden.

Die erzielten Erfolge sind nach den jeweiligen Mitteilungen der Vereinten Nationen ausgezeichnet. In verschiedenen Berichten und persönlichen Schreiben wurde wiederholt auf diesen Umstand hingewiesen, zuletzt u.a. in einem persönlichen Schreiben des Kommandanten von UNFICYP, Generalmajor PREM CHAND, vom 19.3.1973 an Bundesminister Lütgendorf. Generalmajor PREM CHAND erwähnte darin unter Bezugnahme auf die Beamten des österreichischen Militärkontingents und des Polizeikontingents unter anderem: "Es wird sie freuen zu hören, daß die hervorragende Arbeit, die von ihnen (den österr. Beamten) geleistet wird, hier auch von der cyprischen Bevölkerung überaus geschätzt wird, insbesondere im Hinblick auf ihre Disziplin, ihr Betragen und persönliches Verhalten und ihre jederzeitige Dienstbereitschaft."

- 3 -

B.) Gesetzliche Grundlagen.

1. Bundesverfassungsgesetz vom 30.6.1965, BGBl. 173, über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen.
2. Abkommen zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Cypern, BGBl. 60/1966.

C.) Örtlicher Wirkungsbereich.

Der jeweilige örtliche Wirkungsbereich der Zivilpolizeikontingente wird durch den Force Commander im Einvernehmen mit den einzelnen Kontingenten festgesetzt.

Im Berichtszeitraum erstreckte sich der örtliche Wirkungsbereich des ÖPC auf

1) NICOSIA - Distrikt

Fläche ca. 1020 km²

Einwohner: rund 152.000,

davon 118.000 GK CYP 1)

24.000 TK CYP 2)

10.000 sonstige

(Armenier, Maroniten
etc.)

in insgesamt 72 Ortschaften,

davon 67 rein GK CYP

4 rein TK CYP

1 verlassen

Hauptort Nicosia, Sitz von Regierung und Parlament, des Obersten Gerichtshofes, des District court, des District office, des Hauptquartiers der National Guard, weiters Sitz der türkisch-cypriotischen Verwaltung etc.

1) GK CYP = Cyprioten griechischer Volkszugehörigkeit

2) TK CYP = Cyprioten türkischer Volkszugehörigkeit

- 4 -

2) KYRENIA - District

Fläche 930 km²

Einwohner rund 45.000,

davon 30.000 GK CYP

11.000 TK CYP

4.000 sonstige,

in 55 Ortschaften, davon 34 rein GK CYP
 10 rein TK CYP
 6 gemischt
 5 verlassen.

Hauptort Kyrenia, Sitz eines District court, Polizeistation, Hafen für kleinere Schiffe, Schnellboote der cypriot. Marine.

D.) Sachlicher Wirkungsbereich

UNCIVPOL (United Nations Civilian Police) stellt sich als Teil der UNFICYP (United Nations Force in Cyprus) dar. Die UNCIVPOL - Einheiten (dzt. Australien, Dänemark, Schweden und Österreich) stehen unter der Leitung des POLICE ADVISERS. Dieser ist für die Koordinierung der Aufgaben aller UNCIVPOL - Einheiten dem FORCE COMMANDER verantwortlich.

In Angelegenheiten, die militärisch-polizeiliche Tätigkeiten erfordern, werden die notwendigen Entscheidungen vom jeweils örtlich zuständigen militärischen UNFICYP - Zonen/Distriktkommandanten getroffen.

Aufgabe der UNCIVPOL ist es, in allen jenen interkommunalen Angelegenheiten zu erheben und zu berichten, die normalerweise in die polizeilichen Aufgabengebiete fallen bzw. in allen jenen Angelegenheiten, die zwar nur eine Bevölkerungsgruppe betreffen, die aber Anlaß für Beschwerden einer Seite gegen die anderen geben könnten.

- 5 -

Insbesondere obliegt UNCIVPOL :

- a) Die Durchführung von Erhebungen in allen jenen polizeilichen Angelegenheiten (Mord, Raub, Brandlegung, Diebstahl, Einbruch, Selbstmord usw.), in denen beide Bevölkerungsgruppen berührt sind, wo aber CYPOL (CYPRUS - POLICE FORCE) aufgrund der derzeit bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse nicht einzuschreiten vermag, sowie die Berichterstattung hierüber. Ebenso die Erhebung und Berichterstattung in allen jenen wirtschaftlichen Angelegenheiten (Wasserversorgung, Ernte- und Landbestellungsarbeiten, Weideangelegenheiten usw.), in denen aufgrund der bestehenden Verhältnisse die ordnungsgemäße Erledigung durch die amtlichen Dienststellen der Republik Cypern nicht oder nur unter Mitwirkung der Vereinten Nationen erfolgen kann bzw. in denen eine Bevölkerungsgruppe gegen die andere Beschwerde führt.
- b) Ständige Erhaltung der Verbindung zu CYPOL 1) und TK CYP POL ELM (türkisch cypriotisches Polizeielement), den Behörden (Bürgermeistern usw.), den örtlichen Kommandanten der NATIONAL GUARD (NAT GD) bzw. der türkisch cypriotischen FIGHTERS.
- c) Durchführung besonderer Aufgaben jeweils über Anordnung, z.B. :
- Durchführung des Kyrenia - Konvois.
 - Durchführung von JOINT PATROLS (Patrouillen gemeinsam mit Angehörigen der CYPOL in Gebieten mit "GREEN LINE" oder Demarkationslinie, wo CYPOL ansonsten auch innerhalb des von der Regierung kontrollierten Gebietes nicht tätig werden könnte).
 - Durchführung von VILLAGE PATROLS (im Sinne des Punktes b).
 - Durchführung von SPECIAL PATROLS (z.B. Eskorten für Angehörige einer Bevölkerungsgruppe in CONFRONTATIONS AREAS usw.).

Anmerkung: 1) CYPOL = cypriotische Polizei.

- 6 -

- d) UNCIVPOL stehen keine polizeilichen Zwangsbefugnisse zu. Die polizeiliche Tätigkeit beschränkt sich daher ausschließlich auf Beobachtung, Feststellung von Tatsachen, Erhebungen und die Berichterstattung hierüber sowie in einzelnen Fällen auf die Erstattung von Vorschlägen, wobei jedoch UNCIVPOL nicht das Recht zukommt, die griechisch-cypriotische oder türkisch-cypriotische Seite zur Durchführung dieser Vorschläge zu verhalten.

E) Personalstand, Personalbewegung und Rekrutierung

1. Personalstand am 31.12.1972

		31.12.1972	zum Vergleich 31.12.1971
Beamte des höheren Ministerialdienstes		1	1
Beamte des Sicherheitswachdienstes	W 1	3	5
	W 2	14	11
	W 3	13	20
Beamte des Kriminaldienstes	W 1	1	--
	W 2	4	1
	W 3	-	3
Beamte des Gendarmeriedienstes	W 1	2	2
	W 2	12	8
	W 3	5	4
S u m m e		55	55

Die Höhe des Personalstandes blieb während des Berichtszeitraumes unverändert.

- 7 -

2. Personalbewegung im Jahre 1972

Im Berichtszeitraum beendeten 41 Beamte ihre Dienstzuteilung, die gleiche Anzahl von Beamten wurde neu zugeteilt.

Ein teilweiser Personalaustausch erfolgt in Dreimonatsintervallen. Im Jahre 1972 erfolgte ein Austausch allerdings nur dreimal (Ende März, Juni und September) während der 4., für Ende Dezember 1972 vorgesehene Austausch auf den 12.1.1973 verschoben wurde, um aus Gründen der Kostenersparnis die Personalablöse künftig gemeinsam mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung mittels Charterflug durchzuführen.

3. Rekrutierung

In der Handhabung der Personalauswahl ist gegenüber dem Vorjahr keine Änderung eingetreten. Diesbezüglich beehre ich mich, auf meinen Bericht an den Nationalrat über das Jahr 1971 (XIII.G.P., III - 57 der Beilagen; bzw. 613 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen) zu verweisen.

Seit April 1964 bis Ende 1972 waren 193 verschiedene Beamte in insgesamt 441 Einsätzen dem ÖPC dienstzugeteilt.

F) Einsatzmäßige Gliederung des Kontingents

1) Hauptquartiere des ÖPC	Verwaltungsgruppen	
	A/ W1	W2/ W3
Kommandant	1	-
Stellv. Kommandant	1	-
Kanzleiführer	-	1
Rechnungsführer	-	1
Inventarverwalter	-	1
Fahrdienstleitung (einschl. Kfz-Inst.H)	-	2
<hr/> S u m m e	2	5

- 8 -

2) NICOSIA - Distrikt	Verwaltungsgruppen	
	A/ W1	W2/ W3
Distriktoffizier	1	-
Verbindungsbeamte	-	3
Wachkommandanten	-	2
Funksprecher	-	3
Erhebungsbeamte	-	3
allgemeiner Dienst	-	18
S u m m e	1	29
3) KYRENIA - Distrikt		
Distriktoffizier	1	-
Wachkommandanten	-	2
Erhebungsbeamte	-	2
allgemeiner Dienst	-	8
S u m m e	1	12
4) Zuteilungen zum Hauptquartier		
Im Hauptquartier UNFICYP:		
Verbindungsoffiziere	2	-
Beim police adviser:		
Verbindungsoffiziere	1	-
Kanzleibeamte	-	1
Fahrer	-	1
S u m m e	3	2
5) Gesamt:	7	48

- 9 -

G. Gesundheitszustand

Im Berichtszeitraum erfolgten

18 Krankmeldungen mit insgesamt 100 Tagen,
davon stationäre Behandlung im österreichischen
Feldspital 13 Fälle mit insgesamt 85 Tagen und häusliche
Pflege

5 Fälle mit insgesamt 15 Tagen.

Ambulante Behandlungen im österreichischen Feldspital (ohne
Krankmeldungen) erfolgten etwa 50.

H. Tätigkeitsumfang im Jahre 1972

1. Erhebungen bezüglich

Zwischenfällen mit Schußwaffen	1
Verhaftungen griechischer Cyprioten	69
Verhaftungen türkischer Cyprioten	54
Diebstähle durch griechische Cyprioten	11
Diebstähle durch türkische Cyprioten	25
Wasserstreitigkeiten	5
Feuer und Brandlegungen	9
Sonstiges	1.379
<hr/>	
S u m m e	1.553

2. Patrouillen verschiedener Art 4.392

3. Konvoidienst Nicosia-Kyrenia 46.706 Fahrzeuge mit
152.981 Insassen

4. Spezialeskorten 170

- 10 -

5. Sonstige Dienstleistungen, insbesondere ständige Verbindungsdienste zu CYPOL (griech.-cypr. Polizei) TK/CYP/POL/EM (türk.-cypr. Polizeielement) und zu CANCON (Kanadisches Militärkontingent).
6. Anzahl der bearbeiteten Aktenstücke 1.004
7. Berichte, Bearbeitung und Auswertung 1.263
8. Gesamtausgaben im Rahmen der Kassenabrechnung der Vereinten Nation 24.752 c£,
 hievon für Verpflegung, Reinigungsmittel etc 17.784 c£ und
 für Lohnkosten des cypriotischen Personals 6.968 c£.

(1 c£ = 1 cypriotisches Pfund = rund 61 öS; die vorgenannten Ausgaben wurden direkt von den Vereinten Nationen getragen).

I. Kraftfahr- und Funkausrüstung

Dem Kontingent stehen 19 Kraftfahrzeuge zur Verfügung (9 PKW Vauxhall, 9 Landrover, 1 VW Variant) Hievon sind 18 Kfz von den Vereinten Nationen gemietet, der VW 1600 Variant gehört der Republik Österreich. Der Treibstoffverbrauch betrug 86.732 l Normal- und 54.567 l Superbenzin. 222 Kraftfahrzeuginspektionen wurden durchgeführt, es ergaben sich 459 Stehtage.

Im Jahre 1972 waren Beamte des ÖPC an 13 Verkehrsunfällen beteiligt, davon 10 mit Dienstfahrzeugen. In einem Fall ergab sich Alleinverschulden, in drei Fällen Teilverschulden eines Beamten, in neun Fällen Fremdverschulden. Insgesamt wurden zwei Personen bei diesen Unfällen verletzt, davon jedoch kein Beamter des ÖPC.

Dem ÖPC stehen 16 Funkgeräte zur Verfügung, davon 2 Fix- und 7 Fahrzeug-(Mobil) stationen sowie 7 tragbare Geräte.

- 11 -

J. Finanzielle Aspekte

Entsprechend dem finanziellen Zusatzabkommen zwischen den Vereinten Nationen und der Republik Österreich vom 28. 9. 1967 (Pkt. 85 des Beschlußprotokolls 52 der Sitzung des Minister-rates vom 25. 7. 1967) ersetzen die Vereinten Nationen nach jeweiliger Maßgabe der für UNFICYP zur Verfügung stehenden Geldmittel der österreichischen Regierung alle zusätzlichen Kosten, die durch die Dienstleistung der Kontingente erwachsen.

Das Bundesministerium hat im Jahre 1972, im wesentlichen für Auslandseinsatzzulagen, für die Ausrüstung des Kontingentes und für verschiedene Ausgaben in Cypern, an solchen zusätzlichen Kosten öS 6,619.387,87 aufgewendet. Dieser Betrag wurde am 24. 7. 1972 (f. d. 1. Halbjahr) und am 16. 2. 1973 (f. d. 2. Halbjahr) im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten den Vereinten Nationen mit dem Ersuchen um Refundierung bekanntgegeben. Der Rechnungshof hat am 28. 3. 1973 auf Grund einer durchgeführten Einschau den Vereinten Nationen gegenüber die Richtigkeit dieser Abrechnung beglaubigt.

Darüber hinaus wurden 1972 an normalen Dienstbezügen (inkl. Dienstgeberbeiträgen) öS 5,016.729,07 aufgewendet. Dieser Betrag kann nach dem Wortlaut des finanziellen Zusatzabkommens nicht zur Refundierung angesprochen werden.

Die Vereinten Nationen haben am 1. 9. 1972 den ho., für 1969 geltend gemachten Refundierungsbetrag von rd. 5,4 Mill. Schilling bezahlt. Unter Berücksichtigung dieser Einzahlung und des mittlerweile geltend gemachten Betrages für 1972 beträgt der Refundierungsrückstand der Vereinten Nationen zum gegenwärtigen Zeitpunkt öS 17,794.529,54.

Wien, am 4. Juli 1973

